Steuerberatungsgesellschaft Dr. Biber & Weindler GmbH

Monatliche Lohnangaben

Mandantenname: _____ Mandantennummer: _____

Lohnangaben für _____ _____
Monat Jahr

Hinweis Mindestlohn:
Ab 01.01.2026 gilt grundsätzlich in allen Branchen ein Mindestlohn von Euro 13,90 brutto pro Stunde. Gemäß Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV) müssen z.B. für Ihre Minijobber die Arbeitszeiten (Beginn, Ende incl. Pausen), Urlaube und Krankheitszeiten aufgezeichnet werden. Bitte lassen Sie uns Ihre detaillierten Mindestlohnaufzeichnungsunterlagen **nicht** zukommen, sondern tragen Sie lediglich die Summe der gearbeiteten Stunden der AN in nachstehende Tabelle ein.

☐ Es ergeben sich keinerlei Lohnänderungen, sämtliche Festlöhner sollen wie im Vormonat abgerechnet werden - bei Minijobber / Stundenlöhner bitte immer Stunden mitteilen.

☐ Wurden neue Personen eingestellt? Wenn ja, bitte einen vollständig ausgefüllten und vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterschriebenen Personalfragebogen beilegen, sowie einen Anstellungsvertrag, Direktversicherungsvertrag, Vermögenswirksame Leistungen, etc.

☐ Ist eine beschäftigte Person ausgetreten? Wenn ja, bitte den „Personalfragebogen Kündigung" uns ausgefüllt zukommen lassen und evtl. Kündigung / Aufhebungsvereinbarung als Ergänzung einreichen.

☐ Es ergeben sich nachfolgende Lohnänderungen / Stunden folgender beschäftigter Personen:
(Bei Änderung Wochenarbeitszeit/Befristung ist zusätzlicher Personalfragebogen notwendig)
Alle nicht aufgeführten Festlöhner sollen wie im Vormonat abgerechnet werden!

Pers.Nr.	Name der beschäftigten Person	Lohnänderungen (Gehalt, Fahrgeld, VL etc.)	Stundenangabe in Industriezeit
			,
			,
			,
			,
			,
			,
			,
			,
			,
			,
			,

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift / Stempel

Wir bitten Sie, uns die Lohnangaben schnellstmöglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats zur Verfügung zu stellen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihr Team der Steuerkanzlei Dr. Biber & Weindler GmbH

Stand 01/2026